

RS UVS Kärnten 1996/07/02 KUVS-805/4/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1996

Rechtssatz

Hat der Beschuldigte als Zulassungsbesitzer eines überladenen LKW's es unterlassen im gesamten Verfahren auch nur die Behauptung aufzustellen, in seinem Unternehmen ein Kontrollsystem zur Einhaltung der Beladevorschriften zu haben, so hat er nicht glaubhaft dargetan, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden tiftt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at